Weisungen der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs über die Stufe 2 der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik [WSdS Wipäd]

vom 01. Februar 2025 (Stand 01. Februar 2025)

Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 47 Abs. 3 des Universitätsstatus [sGS 217.15; US] vom 30. August 2025 und Art. 29 Abs. 3 des Reglements 14 für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik [II.F.03, R 14Wipäd] vom 15. September 2014

als Weisungen:

Inhalt

1 Allgemeine Bestimmungen ... 3
1.1 Geltungsbereich dieser Weisungen ... 3
1.2 Rechtsgrundlagen ... 3
1.3 Begriffsdefinition ... 3
2 Bestimmungen für die unterrichtspraktische Ausbildung ... 3
2.1 Lehrpraktikum ... 3
2.1.1 Antrittsvoraussetzungen eines Praktikums ... 3
2.1.2 Durchführung der Praktika ... 4
2.1.3 Abbruch des Praktikums ... 4
2.1.4 Nichtbestehen des Praktikums ... 5
2.1.5 Überschreiten der Frist ... 5
2.1.6 Anrechnungspraxis ... 5
2.1.7 Praktikumslehrpersonen ... 5
2.2 Schulpraktische Prüfung ... 5
3 Vollzugsbeginn ... 6
3.1 Inkraftsetzung ... 6
3.2 Übergangsregelung ... 6
Anhang I – Berufsethische Eignung ... 7
Rechtliche Grundlagen ... 7
Ziele ... 7
Verfahrensweise ... 7
Standortbestimmung im Rahmen der Portfolioarbeit (1. Ausbildungsstufe) ... 7
Abklärung des Leumunds (Zulassung zur 2. Ausbildungsstufe) ... 7
Einschätzungen auf der Grundlage unterrichtspraktischer Elemente (2. Ausbildungsstufe) ... 7

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich dieser Weisungen

Diese Weisungen informieren in allgemeiner Form über die Organisation des Studiums in Wirtschaftspädagogik (Stufe 2) und geben die derzeitige Rechtsauffassung wieder. Sie konkretisieren die durch die universitären Gremien erlassenen Bestimmungen, etwa rechtsverbindliche Prozesse und Fristen, und fassen die wichtigsten studiumsrelevanten Themen zusammen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage dient das Reglement für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik der Universität St. Gallen wie auch der Studienplan für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht [II.C.02.2; StuPla Wipäd].

1.3 Begriffsdefinition

Unter dem Begriff Programmleitung werden die akademische und/oder die administrative Programmleitung verstanden. Die konkrete Aufgabenverteilung obliegt den beiden Stellen. Anlaufstelle für die Studierenden ist grundsätzlich die administrative Programmleitung.

2 Bestimmungen für die unterrichtspraktische Ausbildung

Die unterrichtspraktische Ausbildung umfasst das Lehrpraktikum und die schulpraktische Prüfung.

2.1 Lehrpraktikum

Das gesamte Praktikum der Stufe 2 der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik umfasst insgesamt 80 Unterrichtslektionen und besteht aus zwei Lehrpraktika.

45 Lektionen werden an einer gymnasialen Maturitätsschule unterrichtet (LP 1, 7 ECTS-Credits), maximal 15 Lektionen hiervon können in Form von Unterrichtshospitationen erbracht werden[1]. 35 Lektionen werden an einer Berufsmaturitätsschule (LP 2, 5 ECTS-Credits) unterrichtet, maximal 10 Lektionen hiervon können in Form von Hospitationen erbracht werden.

Die Praktika dürfen nicht zeitlich überschneidend abgelegt werden. Die Praktika dürfen nicht an einer Schule durchgeführt werden, an der die oder der Studierende zum Zeitpunkt des Praktikums als Lehrperson angestellt ist.

2.1.1 Antrittsvoraussetzungen eines Praktikums

Die Studierenden reichen spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Praktikums das Organisationsblatt inkl. einer aussagekräftigen Übersicht der Praktikumsplanung bei der Programmleitung Wipäd zur Bewilligung des Lehrpraktikums ein.

Ein Praktikum kann angetreten werden, wenn

- die ECTS-Credits-Anforderungen der Fachnachweise nach Art. 20 R 14Wipäd (120-60-30 Kombination) erfüllt sind. Massgebend ist der Antritt der letzten noch ausstehenden Prüfungsleistung zur Erfüllung der ETCS-Credits-Fachnachweise.

[1] Hospitationen und Unterrichtslektionen werden in der Handreichung expliziert

- die Prüfungsleistungen für die Lehrveranstaltungen Didaktischer Transfer III und Didaktischer Transfer IV erfüllt sind. Massgebend ist der Antritt der letzten noch ausstehenden Prüfungsleistung.

Sollte nach Veröffentlichung der Notenanzeige auf Grund ungenügender Prüfungsleistungen die Veranstaltung Didaktischer Transfer III oder IV nicht bestanden sein, wird das Schulpraktikum nachträglich nicht angerechnet. Somit treten Studierende das Praktikum auf eigenes Risiko an.

2.1.2 Durchführung der Praktika

Für die Durchführung beider Praktika steht ein Zeitraum von maximal 24 Monaten zur Verfügung (Erstmöglicher Zeitpunkt des Beginns: Veröffentlichung der Notenanzeige der letzten wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltung Didaktischer Transfer III bzw. IV).

Mit dem Einverständnis der oder des Studierenden können sowohl Praktika als auch Prüfungslektionen in einer Schweizer Landessprache oder in englischer Sprache durchgeführt werden (Immersionsunterricht). Die Vorbereitung der Unterrichtslektionen erfolgt weiterhin in deutscher Sprache.

Massgebende Hinweise und Empfehlungen für die Durchführung des Praktikums enthalten die Handlungsempfehlungen zum Lehrpraktikum. Die Eignungsabklärung zur Wahrung der Integrität der Schülerinnen und Schüler findet sich im Anhang I.

Durch die Studierenden hat eine fachgerechte Vorbereitung der Unterrichtslektionen zu erfolgen. Diese sind in Form einer Disposition jeweils mind. 2 Tage vor Durchführung der Lektion der Praktikumslehrperson zusammen mit den zugehörigen Lehr- und Lernmaterialien vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht oder zu spät eingereicht, kann dies als mangelnde Pflichterfüllung nach Ziff. 2.1.4 eingestuft werden.

Leistungsnachweis für das Bestehen des jeweiligen Lehrpraktikums ist der Praktikumsbericht. Es erfolgt keine Vergabe einer Note, sondern es wird lediglich das Bestehen/Nichtbestehen bestätigt. Hierfür ist es erforderlich, dass der Praktikumsbericht durch die Praktikumslehrperson spätestens 3 Wochen nach Abschluss des Praktikums bei der Programmleitung eingereicht wird.

2.1.3 Abbruch des Praktikums

Das Praktikum kann beim Vorhandensein entschuldbarer Gründe (inkl. entsprechender Nachweise) durch den oder die Studierende:n vor dem Antritt oder während der Durchführung des Praktikums abgebrochen werden. Krankheiten von kurzer Dauer (Kopfschmerzen, Magenverstimmung, etc.) können nicht als entschuldbarer Grund akzeptiert werden.

Ein Abbruch gilt nicht als Nichtbestehen des Praktikums. Es stehen weiterhin die vor dem Antritt des abgebrochenen Praktikums vorhandenen Versuche zur Verfügung.

Die Programmleitung wie auch die Praktikumslehrperson ist zu informieren. Wird die Programmleitung wie auch die Praktikumslehrperson nicht in angemessener Frist vor der ersten resp. nächsten abzuhaltenden Unterrichtslektion informiert, kann dies als Nichtbestehen des Praktikums nach Ziff. 2.1.4 gewertet werden. Ein Abbruch ohne Vorhandensein eines entschuldbaren Grundes oder das Nicht-Einreichen des entsprechenden Nachweises wird als Nichtbestehen des Praktikums gewertet.

Wird das Praktikum durch die Praktikumslehrperson vor dem Antritt der ersten Unterrichtslektion abgebrochen, bleiben die vor dem Antritt des Praktikums vorhandenen Versuche zur Verfügung.

Wird das begonnene Praktikum durch die Praktikumslehrperson aufgrund von persönlichen Gründen, welche nicht im Zusammenhang mit der oder dem Studierenden stehen, abgebrochen, bleiben die vor dem Antritt des Praktikums vorhandenen Versuche für die oder den Studierenden zur Verfügung.

2.1.4 Nichtbestehen des Praktikums

Gründe für ein mögliches Nichtbestehen des Praktikums können in der eingeschränkten/fehlenden Eignung aus berufsethischen Gründen oder verhaltensbedingten Kriterien (z. B. mangelnde Pflichterfüllung wie unentschuldigte Fehlzeiten, mangelnde Vorbereitung der Unterrichtslektionen etc.) liegen.

Bei Vorliegen obengenannter Gründe informiert die Praktikumslehrperson die Programmleitung. Die Programmleitung entscheidet in Koordination mit der Praktikumslehrperson, ob das Praktikum nicht weitergeführt werden und als Nichtbestanden beurteilt werden soll. Es wird ein Nichtbestehensentscheid verfügt.

Bei Nichtbestehen entscheidet die Programmleitung über das weitere Vorgehen anhand eines konsultativen Gesprächs unter Beteiligung der Praktikumslehrperson und der ständigen Dozentur in Wirtschaftspädagogik mit Brückenfunktion unter gemeinsamer Festlegung der nächsten Schritte. Hierüber wird die/der Studierende informiert. Ein Lehrpraktikum kann einmal wiederholt werden.

Wird das Lehrpraktikum zum zweiten Mal nicht bestanden, dann kann die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik an der Universität St.Gallen nicht mehr weitergeführt werden.

2.1.5 Überschreiten der Frist

Bei Überschreitung der unter Ziff. 2.1.2 aufgeführten Frist von 24 Monaten verfallen die Leistungen der Lehrveranstaltungen Didaktischer Transfer III und Didaktischer Transfer IV sowie bereits abgelegte Praktika. Die Veranstaltungen sind erneut zu belegen resp. anzutreten. Die Programmleitung kann im Einzelfall über ein davon abweichendes Vorgehen entscheiden.

Die Überwachung der Frist obliegt der Programmleitung.

2.1.6 Anrechnungspraxis

Die Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht muss grundsätzlich vollumfänglich an der Universität St.Gallen absolviert werden. Bereits extern erbrachte Studienleistungen können im Rahmen eines individuellen Prozesses auf Anrechnungsmöglichkeit hin geprüft werden. Die für die Erlangung der beiden Lehrdiplome der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik relevanten Inhalte und Kompetenzen sind zentraler Bestandteil des Prüfungsprozesses. Die Programmleitung erarbeitet in Absprache mit den betroffenen Kursverantwortlichen einen Vorschlag zur Anrechnung. Im Falle einer Anrechnung erfolgt die formale Anrechnung durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär.

2.1.7 Praktikumslehrpersonen

Die Praktikumslehrpersonen sind für die Betreuung der Studierenden und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen zur Durchführung der Praktika verantwortlich. Sie entscheiden darüber, ob das Praktikum angetreten werden kann (siehe Ziff. 2.1.3), sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen des Praktikums. Sie verantworten die Planung, Durchführung und Dokumentation der Lehrpraktika. An den jeweiligen Schulen sind sie verantwortlich für die professionelle Begleitung und Organisation des Lehrpraktikums.

2.2 Schulpraktische Prüfung

Nach dem erfolgreichen Absolvieren der Lehrpraktika erfolgt die schulpraktische Prüfung in Form von zwei Prüfungslektionen, jeweils an einer gymnasialen Maturitätsschule sowie einer Berufsfachschule. Dies stellt die abschliessende Prüfungsleistung zur Absolvierung der Stufe 2 der Ausbildung dar. Der Termin für die jeweilige zu absolvierende Prüfungslektion wird durch die Programmleitung festgelegt und der oder dem Studierenden vorgeschlagen. Bei einer Nichtannahme des Termins wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ein Ersatztermin festgelegt..

Das Prüfungsaufgebot wird per E-Mail 3 Tage vor dem Termin an die E-Mail-Adresse der oder des Studierenden der Universität St. Gallen versandt (Vorbereitungszeit 3 Tage inkl. Samstag). Die Studierenden sind für den Empfang des digital versandten Prüfungsaufgebots verantwortlich. Die erforderliche Lehrmittelbeschaffung liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die Erstellung des Unterrichtsentwurfs für die Prüfungslektion erfolgt analog den Vorgaben aus den Veranstaltungen «Didaktischer Transfer III» und «Didaktischer Transfer IV». Spätestens zu Beginn der Lektion ist der erarbeitete Unterrichtsentwurf in zwei Exemplaren in Schriftform an die Lehrperson und die IWP-Expertin oder den IWP-Experten, welche oder welcher die Prüfung abnimmt, abzugeben.

Die Note der Prüfungslektion wird durch die IWP-Expertin oder durch den IWP-Experten in Absprache mit der während der Prüfungslektion anwesenden Lehrperson der Klasse festgesetzt. Beide Parteien unterschreiben das einzureichende Notenblatt. Wird eine Prüfungslektion als «ungenügend» bewertet, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Der hierfür erforderliche Nachholtermin wird vom IWP festgesetzt.

3 Vollzugsbeginn

3.1 Inkraftsetzung

Diese Weisungen werden per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt.

3.2 Übergangsregelung

Es gilt eine Übergangsfrist für die unter für Ziff. 2.1.2 aufgeführte Frist von 24 Monaten. Die Übergangsfrist von einem Jahr läuft bis zum 1. Februar 2026 für Studierende, welche ihr Studium vor dem 1. Februar 2025 aufgenommen haben. Studierende, deren Frist von 24 Monaten somit vor dem 1. Februar 2026 abläuft, erhalten bis zum 1. Februar 2026 zusätzlich Zeit, die Praktika zu absolvieren.

Anhang I – Berufsethische Eignung

Rechtliche Grundlagen

Das Reglement der EDK über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen regelt in Art. 15 Abs. 1, dass Studierende mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler den Anforderungen des Lehrberufs genügen müssen. Entsprechend wird von der EDK an den Hochschulen ein Verfahren gefordert, welches Studierende mit fehlender Eignung der in Absatz 1 beschriebenen Integrität vom Lehrberuf ausschliesst (Art. 15 Abs. 2).

Ziele

Das Ziel der Eignungsabklärung besteht darin, Personen vom Studium bzw. Abschluss der zweiten Ausbildungsstufe auszuschliessen, sofern ersichtlich wird, dass sie den Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der Integrität der Schülerinnen und Schüler nicht genügen.

Verfahrensweise

Die vorausgesetzte Eignung wird im Rahmen der wirtschaftspädagogischen Ausbildung an verschiedenen Stellen der ersten und zweiten Ausbildungsstufe überprüft.

Standortbestimmung im Rahmen der Portfolioarbeit (1. Ausbildungsstufe)

Ein zentrales Element zu Beginn der Ausbildung stellt die Durchführung einer Standortbestimmung im Rahmen der Lehrveranstaltung «Portfolio» dar. In dieser reflektieren die Studierenden ihren aktuellen Stand der eigenen Kompetenzen vor dem Hintergrund des Kompetenzprofils der Ausbildung für Wirtschaftspädagogik. Dies umfasst auch Angaben zu den ethischen Standesregeln und der Wahrung der Integrität der Schülerinnen und Schüler.

Abklärung des Leumunds (Zulassung zur 2. Ausbildungsstufe)

Unabhängig vom Abschluss kann nur zugelassen, reimmatrikuliert werden oder weiter studieren, wer über einen guten Leumund verfügt. Die Abklärung des Leumunds erfolgt aufgrund eines aktuellen Strafregisterauszuges (im Rahmen des Verfahrens der Zulassung zur 2. Ausbildungsstufe). Eingeleitete Strafverfahren während der Zulassung oder des Studiums sind der für die Ausbildung verantwortlichen Programmleitung unverzüglich zu melden. Allfällige strafrechtliche oder disziplinarische Vergehen werden hinsichtlich einer Eignung für den Lehrberuf geprüft. Im Strafregisterauszug dokumentierte Vergehen können zur Verweigerung der Zulassung führen.

Einschätzungen auf der Grundlage unterrichtspraktischer Elemente (2. Ausbildungsstufe)

Weiterhin erfolgt die Eignungsabklärung auf Grundlage der Teilnahme an Fachdidaktik-Kursen sowie dem Absolvieren der beiden Lehrpraktika, welchen als Abklärungsrahmen für die berufsethische Eignung eine zentrale Rolle zukommen.

Insgesamt bilden die Einschätzungen der Dozentinnen und Dozenten für Fachdidaktik, die Beurteilung der Praxislehrkräfte sowie ggfls. die Einschätzung weiterer Dozentinnen und Dozenten der wirtschaftspädagogischen Ausbildung, die die Studierenden unterrichteten, die Grundlage für die Entscheidung, ob Zweifel hinsichtlich der Integrität der Schülerinnen und Schüler bestehen.

Ergeben sich aus den genannten Elementen der Eignungsabklärung Zweifel an der Berufseignung hinsichtlich der Integrität der Schülerinnen und Schüler, werden die Studierenden von Dozentinnen und

Dozenten der Fachdidaktik unter Einbindung der Programmleitung bzw. Leitung der 2. Ausbildungsstufe informiert. Je nach Schwere der Zweifel wird ein Verfahren zur Verbesserung oder des Ausschlusses (insbesondere des Übergangs zur zweiten Ausbildungsstufe) eingeleitet.

Änderungen
gemäss Beschluss des Universitätsrates

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
1. Februar 2025	Ersterlass	1. Februar 2025